

**Betriebssatzung der Stadt Rees
für den Eigenbetrieb „Wasserversorgungsbetrieb Rees“**

vom 19.12.2017

einschließlich Änderungen
zuletzt geändert am: 12.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, 95, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 - SGV 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Eig. VO NRW) vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NW S. 559) hat der Rat der Stadt Rees am ... 2017 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgungsbetrieb Rees“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Rees wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Beschaffung und Lieferung von Trinkwasser für die Bürger und Unternehmen in der Stadt Rees.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserversorgungsbetrieb Rees“ und hat seinen Sitz in Rees.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Wasserversorgungsbetriebs Rees beträgt 25.0000 €. Zusätzlich werden 25.000 € als Allgemeine Rücklage bereitgestellt.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister der Stadt Rees; sein Stellvertreter ist stellvertretender Betriebsleiter.

- (2) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals sowie die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und der Abschluss von Werkverträgen, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt.
- (3) Zur Sicherstellung der Liquidität des Eigenbetriebes ist der Betriebsleiter befugt, Kassenkredite in Form von Darlehen bei den Stadtwerken Rees GmbH und/oder bei der Stadt Rees bis zu maximal 250.000 € aufzunehmen, sofern die Konditionen dafür günstiger sind als für vergleichbare Bankkredite.
- (4) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn Angelegenheiten des Eigenbetriebes beraten oder entschieden werden.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Ausschuss für die städtischen Betriebe wahr.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 17.500 € übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO/NW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 6 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 7 Kämmerer

Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahres-Übersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Beim Eigenbetrieb sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel nach dem TVöD zu beschäftigen.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Betriebsleiters nach den für die Personalangelegenheiten der Stadt allgemein geltenden Bestimmungen angestellt, höher gruppiert und entlassen.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.
- (2) In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Bürgermeister die Stadt.
- (3) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen der Betriebsleiter mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Wasserversorgungsbetrieb Rees“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden vom Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, ist alljährlich vom Betriebsleiter aufzustellen und spätestens zwei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser leitet ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Festsetzung weiter. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe eines Geschäftsjahres bei erheblichen Abweichungen durch einen Nachtrag zu ändern.

Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich, d.h., um mehr als 20 % verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 12 Zwischenberichte

Der Betriebsleiter hat den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.
- (2) Ein Lagebericht ist nicht aufzustellen. Die Betriebsleitung hat jedoch zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen; im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage des Eigenbetriebes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; ferner ist die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichts sind der Betriebsausschuss, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister sowie die Kämmerin/ der Kämmerer.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadt Rees für den Eigenbetrieb „Wasserversorgungsbetrieb Rees“ vom 19.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 19.12.2017

Christoph Gerwers
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
19.12.2017	-----	19.12.2017	28.12.2017	29.12.2017
1. Änderung 12.12.2024	-----	12.12.2024	20.12.2024	21.12.2024